

**Sitzung vom 30. August 2017 / Geschäft Nr. 10.3**

**Bericht**

**Interpellation Andreas Buser (glp) und Mitunterzeichner betreffend "Nachforderung von zu geringen Vergütungen für Aufwendungen der Gemeinde Zollikofen im Kindes- und Erwachsenenschutz durch den Kanton Bern"; Antwort**

**1. Ausgangslage**

Am 29. März 2017 wurde folgende Interpellation eingereicht:

Erstunterzeichner: Andreas Buser (glp)  
Mitunterzeichner: Mario Morger (glp)

**"Antrag**

*Aus unten aufgeführten Gründen bitten wir den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Was unternimmt der Gemeinderat, um vom Kanton für die zu wenig erhaltenen KES-Vergütungen für 2016 und ggf. für frühere Jahre (2013–2015) rückwirkend noch entschädigt zu werden?*
- 2. Um welche Beträge handelt es sich etwa?*
- 3. Weshalb hatte der Gemeinderat im Gegensatz zur Gemeinde Köniz die Auszahlungsverfügungen des Kantons nicht angefochten?*

**Begründung**

*Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in seinem Urteil (Nr. 100.2015.160U) vom 2. Dezember 2016 die Beschwerde der Einwohnergemeinde Köniz bezüglich der Vergütung der Vollkosten gutgeheissen, den Entscheid der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom 23. April 2015 aufgehoben und die Sache zu neuem Entscheid an das kantonale Sozialamt zurückgewiesen.*

*Art. 22 Abs. 3 und 4 Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)\* schreibe nach Auslegung des grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Elements die Übernahme sämtlicher Kosten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes vor. Anhaltspunkte dafür, dass gewisse Teile der Kosten den Gemeinden überbunden bleiben können oder dem Regierungsrat diesbezüglich ein Regelungsspielraum zusteht, konnte das Verwaltungsgericht nicht finden.*

*Gemäss Berner Zeitung verzichtete laut Aussage des zuständigen Regierungsrats Christoph Neuhaus die Gesundheits- und Fürsorgedirektion einen Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht, wodurch das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden ist.*

*Somit war die seit 2013 bestehende Praxis, dass den Gemeinden nicht die Vollkosten, sondern lediglich die Personalkosten, nicht aber Infrastruktur- und Sachaufwand abgegolten wurden, rechtswidrig.*

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Teuscher Urs	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\10.3_i_buser_kes-abgeltung.ggr.docx	10.08.2017 10:23 / ks	1.4	1 von 2

\*: Wortlaut der zwei Absätze aus Art. 22 KESG:

<sup>3</sup> Der Kanton gilt den Gemeinden die im Rahmen der Tätigkeiten nach Absatz 2 anfallenden Kosten ab.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und der Abgeltung nach Absatz 3 durch Verordnung"

## Antwort

### Frage 1

Was unternimmt der Gemeinderat, um vom Kanton für die zu wenig erhaltenen KES-Vergütungen für 2016 und ggf. für frühere Jahre (2013–2015) rückwirkend noch entschädigt zu werden?

Gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2016 eine Entschädigung, welche die gesamten Aufwendungen (Vollkosten) im Bereich des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes abgilt. Die kantonalen Stellen haben die Gemeinden entsprechend informiert und zwischenzeitlich ist die diesbezügliche Verfügung bei den Gemeinden eingegangen.

Für die Jahre 2013 bis 2015 sind die verfügbaren Abgeltungen (ohne Infrastrukturabgeltung) – mit Ausnahme der Beschwerde führenden Gemeinde Köniz – in Rechtskraft erwachsen. Für die Jahre 2013 bis 2015 kann somit keine rückwirkende Entschädigung geltend gemacht werden.

### Frage 2

Um welche Beträge handelt es sich etwa?

Gemäss Berechnungen des Kantons beträgt die verfügbare Zusatzpauschale für die Gemeinde Zollikofen für das Jahr 2016 Fr. 42'180.53.

### Frage 3

Weshalb hatte der Gemeinderat im Gegensatz zur Gemeinde Köniz die Auszahlungsverfügungen des Kantons nicht angefochten?

Für die Regelung der Abgeltung der Gemeinden orientierte sich der Kanton bis zum 1. Januar 2017 an den Bestimmungen im Bereich der Sozialhilfe. Bei der Einführung der neuen Organisation für den Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) musste innert kurzer Zeit eine praktikable, auch für die Gemeinden umsetzbare Lösung zur Entschädigung der Sozialdienste gefunden werden. Zudem stand die Überlegung im Vordergrund, dass sich die Infrastruktur- und Verwaltungskosten kaum präzise ausweisen liessen. Entsprechend wurden den Gemeinden in der Folge zwar die Personalkosten, nicht aber der übrige Verwaltungsaufwand (insbesondere Infrastruktur) abgegolten. Im Gegenzug hat der Kanton darauf verzichtet, den übrigen Verwaltungsaufwand inklusive Infrastrukturanteil bei der Festlegung der Lastenverschiebung einzubeziehen. Wäre dieser damals in die Berechnungen eingeflossen, wäre es zu einem Nullsummenspiel gekommen. Während die Gemeinden die gesamten Kosten ausgerichtet erhalten hätten, wären diese gleichzeitig zu ihren Lasten im Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG (BSG 631.1) berücksichtigt worden.

Vor diesem Hintergrund sah sich der Gemeinderat Zollikofen nicht veranlasst, die Auszahlungsverfügung des Kantons anzufechten.

Zollikofen, 7. August 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel  
Präsident

Stefan Sutter  
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Teuscher Urs	10.08.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170830\10.3_j_buser_kes-abgeltung.ggr.docx	10.08.2017 10:23 / ks	1.4	2 von 2